

Zur ehelichen Lebensgemeinschaft ist, wie zu jeder anderen Gemeinschaft auch, gegenseitige Rücksichtnahme und Nachgeben erforderlich.

Durch den einmaligen Streit der jungen Eheleute ist ihre Ehe keineswegs so tiefgreifend zerrüttet, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht möglich wäre.

Der Kläger mag überlegen, daß die Ehe nicht nur Rechte gibt, sondern auch Pflichten mit sich bringt, die auch er erfüllen muß. Dazu gehört u. a. auch die Unterhaltspflicht für seine Ehefrau und das gemeinschaftliche Kind.

### § 32 MSchG; § 16 Reichsbahngesetz.

**Der Mieter (Pächter) eines auf dem Bahnsteig befindlichen Bahnverkaufsstandes genießt keinen Mieterschutz.**

**BG Erfurt, Besetz, vom 3. Dezember 1952 — B-S (V) 53/52.**

Die beklagte Firma, welche mit Reisebedarfsartikeln handelt, hatte auf dem Bahnsteig des Personenbahnhofes in E. einen Verkaufsstand gepachtet. Die Deutsche Reichsbahn hatte den Vertrag gekündigt und, da die Beklagte nicht räumte, auf Räumung geklagt. Das AG in E. hatte nach dem Klageantrag erkannt.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und gleichzeitig Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil beantragt. Das BG hat die Einstellung der Zwangsvollstreckung abgelehnt.

Aus den G r ü n d e n :

Das Pachtverhältnis hinsichtlich des von der Verklagten gepachteten Verkaufsstandes am Bahnsteig des Personen-Bahnhofes in E. unterliegt nach § 32 MSchG nicht dem Kündigungsschutz.

Der Verkaufsstand ist ein unselbständiger Teil des eine wirtschaftliche Einheit bildenden Gesamtbetriebes der Reichsbahn. Er fügt sich, wie die Klägerin zutreffend ausführt, unmittelbar in den Betriebsablauf ein und ist damit ebenso wie alle übrigen Reichsbahnanlagen dem Betrieb und dem Verkehr der Reichsbahn, also öffentlichen Zwecken, zu dienen bestimmt (§ 16 Reichsbahngesetz).

Demgegenüber kann sich die verklagte Pächterin nicht unter Hinweis auf § 242 BGB darauf berufen, daß die Kündigung unzulässig sei, wenn die Klägerin lediglich einem anderen Pächter den Verkaufsstand unter Beibehaltung der Zweckbestimmung überlassen wolle. Es ist nicht angängig, nachzuprüfen, welcher Zweckbestimmung die Klägerin das Pachtobjekt nuncmehr zuzuführen beabsichtigt. Entscheidend ist vielmehr — und nur darauf kommt es an —, daß hier die Voraussetzungen des § 32 MSchG gegeben sind und somit ein Kündigungsschutz für das hier in Frage stehende Pachtverhältnis nicht gegeben ist. §

### § 84 RAGeBO.

**Zur Frage der Höhe des nach § 84 RAGeBO zu leistenden „angemessenen“ Anwaltskostenvorschusses.**

**BG Leipzig, Beschl. vom 10. Dezember 1952 — IS 38/521.**

Aus den G r ü n d e n :

Die Frage, ob und in welchem Umfang im Eheprozeß der Ehemann gegenüber der Ehefrau vorschußpflichtig ist (vgl. NJ 1952 S. 284), braucht hier nicht erörtert zu werden, weil der Antragsgegner seine Verpflichtung an sich nicht bestreitet. Zu prüfen ist aber die Höhe des zu leistenden Vorschusses.

Die Antragstellerin kann vom Antragsgegner keinen höheren Vorschuß verlangen, als sie selbst ihrem Anwalt bzw. dem Gericht zu leisten hat. Da im vorliegenden Falle nur Anwaltsgebühren in Betracht kommen, kommt es also darauf an, in welcher Höhe die Antragstellerin ihrem Anwalt vorschußpflichtig ist. § 84 RAGeBO, der von einem „angemessenen Vorschuß“ spricht, wird meistens dahin ausgelegt, daß der Anwalt Vorschuß in der vollen Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangen könne, also mindestens in Höhe von zwei Gebühren (und dazu einen kleinen Betrag für Auslagen usw.). Im Gesetz findet diese Meinung jedoch keine Stütze. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird, von Sonderfällen abgesehen, als Vorschuß ein vorweggenommener Teil der zukünftigen eigentlichen, oft ziffernmäßig noch nicht feststehenden

Leistung bezeichnet, und zwar ein Teil, der üblicherweise nicht größer als die Hälfte des wahrscheinlichen Endbetrags ist. Daß auch in § 84 RAGeBO nicht die Vorwegleistung des vollen Kostenbetrages gemeint ist, ergibt sich eindeutig daraus, daß von einem „angemessenen“ Vorschuß gesprochen wird. Es wird damit dem Gericht die Prüfung der Angemessenheit für jeden einzelnen Fall auf erlegt; eine solche käme aber nicht in Frage, wenn jedesmal der volle Betrag vorzuschießen wäre. Wollte man den Vorschuß nach der vollen Höhe der künftigen Leistung bemessen, so würde er dadurch zu einer Sicherheit werden, wofür jedoch das Gesetz keinen Anhalt bietet. Die hier bekämpfte Meinung würde letzten Endes bedeuten, daß die Gebühr sofort fällig ist und nicht erst zu dem im § 85 RAGeBO bestimmten Zeitpunkt. Jene Meinung kann auch nicht etwa auf §§ 669, 675 BGB gestützt werden, da diese Bestimmungen sich auf Aufwendungen, die der Geschäftsführer — was ihm nicht zugemutet werden kann — sonst aus eigenen Mitteln leisten müßte, beziehen. Beachtenswert ist auch, daß in einem Falle, der die Vorwegleistung des gesamten Betrages betrifft, nämlich in § 887 Abs. 2 ZPO, nicht vom „Vorschuß“, sondern von „Vorauszahlung“ gesprochen wird.

Im vorliegenden Falle wird die gesamte Kostenforderung des Anwalts, da — wie in vielen Prozessen — mit einer Beweisaufnahme zu rechnen ist, bei einem Streitwert von 1500,— DM etwa 240,— DM betragen, so daß nach den obigen Ausführungen ein Vorschuß von 120,— DM angemessen erscheint, also reichlich das D/3fache einer Gebühr. Wenn der Prozeß voraussichtlich ohne Beweisaufnahme entschieden werden kann, so würde der Anwaltsvorschuß nur in Höhe etwa einer Gebühr zu entrichten sein.

Zum Vergleich ist zu bemerken, daß ein Gerichtskostenvorschuß (z. B. § 74 Abs. 2 GKG, § 1 VO vom 31. März 1952) gewöhnlich nur in Höhe einer Gebühr erhoben wird.

Da der Antragsgegner zu gleicher Zeit Gerichtskostenvorschuß zu leisten hat und auch seinem eigenen Anwalt gegenüber vorschußpflichtig ist, entspricht es der Angemessenheit, dem Antragsgegner für den hier streitigen Vorschuß Teilzahlungen nachzulassen, die aber nicht soweit gehen dürfen, daß dadurch der Charakter des Vorschusses verloren gehen würde.

## Strafrecht

**Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952.**

Der Umstand, daß mehrere Handlungen in Fortsetzungszusammenhang stehen, schließt die Annahme eines mehrfach begangenen Verbrechens i. S. des § 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952 nicht aus.

I

**BG Schwerin, Urt. vom 16. Dezember 1952 — III18/52.**

Der Angeklagte, der seit 1925 der Kommunistischen Partei Deutschlands und nach der Vereinigung der Arbeiterparteien der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands angehörte, war seit Mai 1951 bei der HO als Bote beschäftigt. Als im Textil- und Industrieauslieferungslager der HO ein Betriebsschutzangehöriger erkrankte, wurde der Angeklagte am 3. November 1952 als Ersatz für diesen zum Betriebsschutz versetzt.

Aus neu eingetroffenen Warensendungen entwendete der Angeklagte ein Paar Damenstiefel, ein Paar Damenschuhe, ein Paar Herrenhalbschuhe, zwei Herrensporthemden, einen Kinderpullover, fünf Schals, zwei Kopftücher, eine Damengarnitur und ein Paar Damenlederhandschuhe, die dann bei einer Haussuchung in der Wohnung der Verlobten des Angeklagten vorgefunden wurden.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte gab in der Hauptverhandlung zu, daß er die genannten Sachen in der Zeit vom 6. bis 10. November 1952 aus dem HO-Lager entwendet habe, und zwar am 6. bzw. 7. November 1952 die Damenstiefel mit Pelzrand, an den darauffolgenden Tagen die anderen Sachen. Als Motiv gab er an, daß er die Sachen nur deshalb entwendet habe, um seiner Braut zu gefallen. Damit hat der Angeklagte zugegeben, daß er bewußt und gewollt sich eines mehrfach begangenen